

FÖRDERPROGRAMME IN UNTERVERSORGTE GEBIETEN

Im November 2013 wurde durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen erstmals offiziell eine Unterversorgung beziehungsweise eine drohende Unterversorgung in Bayern festgestellt. Auf Basis dieser Feststellungen des Landesausschusses war es möglich, in den betroffenen Regionen gezielt Förderprogramme zu initiieren. Bis heute hat die KVB für insgesamt 24 betroffene Planungsbereiche finanzielle Förderprogramme ausgeschrieben.

Die Förderprogramme der KVB enthalten Maßnahmen zur Sicherstellung, die auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der KV Bayerns zur Verbesserung der Versorgungssituation in den betreffenden Regionen eingesetzt werden. Dazu gehören unter anderem Zuschüsse für die Niederlassung in einer Praxis beziehungsweise die Gründung einer Filialpraxis sowie für die Anstellung eines Arztes. Die Finanzierung der Fördermaßnahmen erfolgt dabei aus einem Strukturfonds, für den die KVB und die Krankenkassen zu gleichen Teilen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Um das Paket an Fördermaßnahmen noch attraktiver zu gestalten, wurden mit der Anpassung der Sicherstellungsrichtlinie im Dezember 2014 die Fördersummen in unterversorgten Planungsbereichen erhöht. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Förderung der KVB und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege möglich, wenn ein Arzt in einer Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern tätig wird.

Bisherige Erfolge der Förderprogramme

Insgesamt wurden bisher für Fördermaßnahmen in unterversorgten und drohend unterversorgten Pla-

nungsbereichen Fördermittel aus dem Strukturfonds in Höhe von mehr als 2,6 Millionen Euro aufgebracht. Ein Großteil der Mittel wurde dabei in die Förderung der Niederlassung investiert. Insgesamt wurden seit erstmaliger Feststellung von (drohender) Unterversorgung 28 Niederlassungen in betroffenen Gebieten gefördert. Darüber hinaus wurden zur Stabilisierung der Versorgungssituation zusätzlich 29 Zuschüsse zur Praxisfortführung ausbezahlt. Diese kommen denjenigen Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten zugute, die das 63. Lebensjahr beendet haben und ihre Praxis abgeben wollen, ihren Praxisbetrieb in den betroffenen Planungsbereichen jedoch zur Si-

cherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufrechterhalten. Insgesamt siebenmal wurde außerdem die Anstellung eines Arztes beziehungsweise Psychotherapeuten und dreimal die Errichtung einer Zweigpraxis gefördert.

Durch den gezielten Einsatz der Fördermaßnahmen konnte in den letzten zwei Jahren in zwölf Planungsbereichen eine Unterversorgung beseitigt beziehungsweise eine drohende Unterversorgung abgewendet werden. Die Aktivitäten der KVB zur Sicherstellung der Versorgung zeigen somit erste Erfolge. Doch in manchen Regionen müssen die Anstrengungen noch verstärkt werden.

Übersicht der Fördermaßnahmen

- Zuschuss für eine Niederlassung
- Zuschuss für die Errichtung einer Zweigpraxis
- Zuschuss für die Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten
- Zuschuss für die Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin/Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin
- Zuschuss für die Fortführung einer Praxis über das 63. Lebensjahr hinaus
- Zuschuss für die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/Psychotherapeuten in Ausbildung
- Neu: Praxisaufbauförderung

Neue Fördermaßnahme für unterversorgte Planungsbereiche

Gerade in unterversorgten Gebieten ist es oftmals eine große Herausforderung, Mediziner für eine Niederlassung zu gewinnen. Die Versorgungssituation in diesen Planungsbereichen verbessert sich daher häufig deutlich langsamer als in drohend unterversorgten Gebieten. Aus diesem Grund hat die Vertreterversammlung der KVB beschlossen, die Fördermaßnahmen für unterversorgte Planungsbereiche um eine neue Maßnahme – die Praxisaufbauförderung – zu erweitern.

Die Praxisaufbauförderung verfolgt das Ziel, das Kostenrisiko in der Aufbauphase der Praxis zu senken. Dies geschieht durch einen finanziellen Zuschuss, der quartalsweise in Abhängigkeit vom erwirtschafteten Honorar gewährt wird. In Ergänzung zum Investitionskostenzuschuss der Niederlassungsförderung (Anhang 1 der Sicherstellungsrichtlinie) soll die Praxisaufbauförderung zu mehr Planungssicherheit für niederlassungswillige Ärzte beitragen und einen zusätzlichen Anreiz bieten, sich in unterversorgten Planungsbereichen niederzulassen.

Die Förderungsempfänger der Praxisaufbauförderung erhalten für einen Zeitraum von zwei Jahren einen quartalsweisen Zuschuss von bis zu 85 Prozent des durchschnittlichen Honorars der jeweiligen Fachgruppe (Referenzwert). Die Höhe des Zuschusses ermittelt sich dabei aus der Differenz des individuellen Honorarumsatzes des Förderungsempfängers zum Referenzwert. Um die Versorgungssituation in dem unterversorgten Planungsbereich rasch und nachhaltig zu verbessern, ist die Zahlung des Zuschusses an die Erbringung von Mindestfallzahlen gekoppelt. Dar-

über hinaus sollen insbesondere Förderungsempfänger, die erstmalig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, durch die Teilnahme am KVB-Patenprogramm „Hand in Hand in die Freiberuflichkeit“ unterstützt werden.

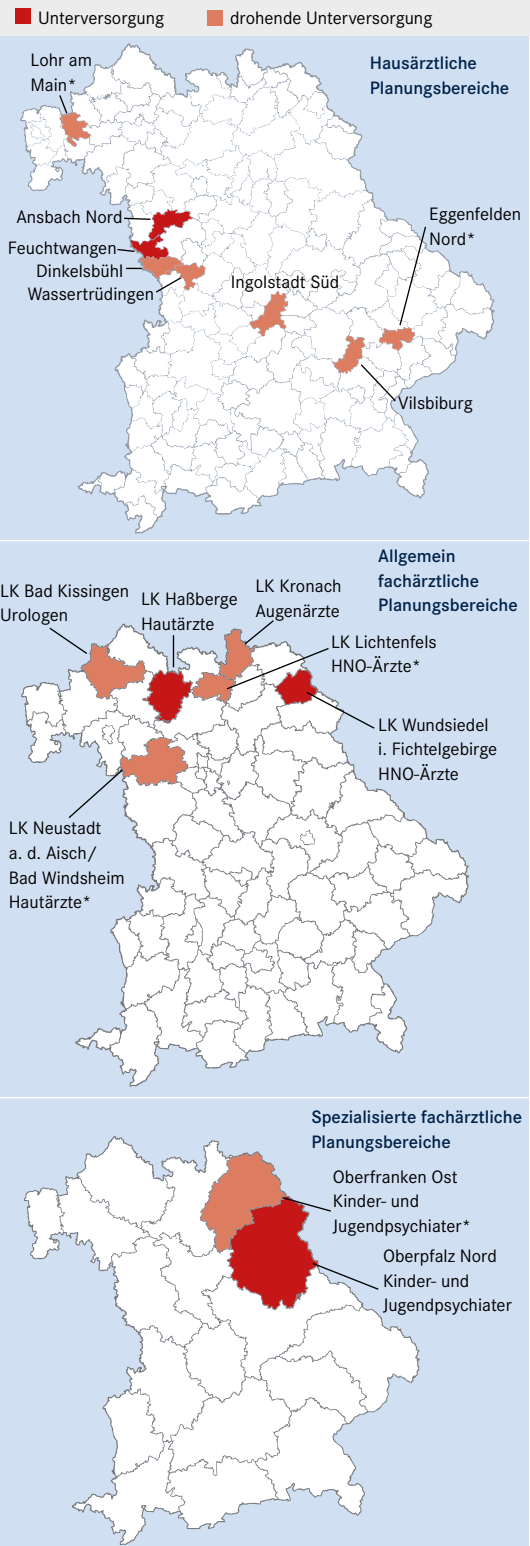
Mit der Praxisaufbauförderung wird die Sicherstellungsrichtlinie der KVB um eine weitere Maßnahme ergänzt, die sich bei Inanspruchnahme direkt auf die Versorgungssituation in unterversorgten Planungsbereichen auswirkt. Wie die Fördermaßnahme angenommen wird und ob sie tatsächlich einen Anreiz zur Niederlassung in unterversorgten Gebieten darstellt, wird sich im laufenden Jahr zeigen. Die KVB arbeitet daher auch weiterhin am Ausbau ihrer Sicherstellungsmaßnahmen, um in Bayern dauerhaft eine nachhaltige, bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Alle planungsbereichsbezogenen Förderprogramme für Ärzte und Psychotherapeuten sowie Informationen zur Praxisaufbauförderung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Niederlassung/Finanzielle Fördermöglichkeiten*.

Laura Schramm (KVB)

Von Unterversorgung oder drohender Unterversorgung betroffene Planungsbereiche

Stand der Landesausschusssitzung der Ärzte und Krankenkassen vom 26. November 2015



*vorbehaltlich Nichtbeanstandung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege